

## SPD-Änderungsantrag zu TOP 8. Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse

*Rot Änderungen der Verwaltung*

*Grün: Änderungen der SPD*

### § 10

#### Geteilte Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B. Teil A betrifft Angelegenheiten, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann; Teil B solche, über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann. **Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles B ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung am Anfang der Sitzung.** Auf Verlangen einer oder eines Stadtverordneten ist ein Verhandlungsgegenstand **unter Teil B getrennt ohne Aussprache abzustimmen oder** nach Teil A zu überführen.

### § 12

#### Anträge

(1) Jede oder jeder Stadtverordnete, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen. **Die Integrationskommission kann in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen oder Einwohner betreffen Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.**

→ Frage: Kann dieses Recht auch für andere Beiräte geschaffen werden?

(2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. **Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.**

→ Anmerkung: Hierzu muss ein Verfahren entwickelt werden zwischen Fraktionen, Stadtverordnetenvorsteherin und Verwaltung (Formblatt für Anträge mit Ankreuzmöglichkeit etc.)

(3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder dem Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden **und im Körperschaftsbüro** einzureichen. **Eine Antragstellung in elektronischer Form per E-Mail ist ausreichend.** Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 21 volle Kalendertage liegen. **Anträge des Magistrats und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sollen spätestens zur Sitzung jeder und jedem Stadtverordneten vorliegen.**

→ Frage: Wie erklärt sich die damit Ungleichbehandlung zwischen Magistrat einerseits und Stadtverordneten/Fraktionen andererseits?

(4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die

Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.

→ Anmerkung zu Satz 1: Hierzu muss ein Verfahren entwickelt werden zwischen Fraktionen, Stadtverordnetenvorsteherin und Verwaltung (Formblatt für Anträge mit Ankreuzmöglichkeit etc.)

(5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.

(6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, der Integrationskommission und/oder des Kinder- und Jugendbeirates und/oder des Seniorenbeirates und/oder sonstigen Beirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Sie oder er setzt dem Ortsbeirat, der Integrationskommission und/oder dem Kinder- und Jugendbeirat oder sonstigen Beirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34 ff. der Geschäftsordnung zu beachten.

## § 16

### Anfragen

(1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die Anfragen sind bei der oder dem Vorsitzenden und dem Magistrat spätestens am ~~zehnten Tag~~ am ~~fünften Werktag~~ vor der Stadtverordnetenversammlung einzureichen. Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Eine Erörterung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten und jeder Fraktion ist eine Zusatzfrage zu gestatten.

## § 19

### Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonbandaufzeichnungen

(1) Während der Sitzungen ist es untersagt im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen. Um den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen, ist es gestattet ~~minderjährige~~ Kinder bis zu einem Alter von ~~12 Monaten~~ Jahren zur Sitzung mitzubringen.

## § 22

### Beratung

(7) Falls der Magistrat, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach dem Schluss der Beratung von der Möglichkeit Gebrauch macht, das Wort zu ergreifen, ist damit die Aussprache erneut eröffnet.

Anm.: § 22 (7) alt bleibt erhalten. § 22 (7) neu wird zu § 22 (8) neu

## § 23

### Anträge zur Geschäftsordnung

(2) Stadtverordnete können sich ~~nach Beginn der Aussprache (§ 22 Abs. 2 dieser GO)~~ jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die oder der Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende

allen Fraktionen, wenn gewünscht, nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.

## § 29

### Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der gestellten Fragen und Antworten, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede bzw. jeder Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

Anm.: Der Passus „der gestellten Fragen und Antworten“ bleibt erhalten

(4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf sieben Tagen nach der Übermittlung der Kopie der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung der Einwendung durch E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.

(5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift im Gremieninformationssystem auf der Homepage der Stadt Oestrich-Winkel veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden. Die Veröffentlichung erfolgt mindestens für 10 die laufende und zwei zurückliegende Wahlperioden Jahre.

## § 30

### Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

(2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.

Anm.: Das kann nur Sinn machen, wenn eine Vorlage von der SV erneut in den Ausschuss verwiesen wird – denn die Vorlagen sind ja i.d.R. auch vorab in den Ausschüssen, wie soll hier eine Abstimmung erfolgen?

## § 31

### Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

(4) Es werden gebildet: Haupt- und Finanzausschuss, Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen sowie ein Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur. Die Zahl der Ausschussmitglieder beträgt je 9.

Anm.: Der Passus bleibt erhalten aufgrund der Beschlussfassung zur Hauptsatzung.

## § 33

### Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen

(4) Die Ausschüsse hören die Integrationskommission zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Sie setzen der Integrationskommission eine

Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich die Integrationskommission verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

Anm.: Was ist mit den anderen Beiräten? Sollten ergänzt werden, wenn rechtlich möglich.